

**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel  
**Herausgeber:** Guggenbühl und Huber  
**Band:** 22 (1946-1947)  
**Heft:** 9

**Vorwort:** Die Sonne scheint für alle Leut

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



ES gab einmal eine Zeit, da besaßen die Schweizer Bürger das Recht, auf ihren Reisen in Frankreich einen Degen zu tragen, ein Privileg, das nicht einmal die gewöhnlichen Untertanen des französischen Königs genossen.

ES war einmal. Diese Zeit ist schon lange vorbei. Unser Land ist nicht mehr eine europäische Militärmacht, sondern ein bescheidener Kleinstaat, und wir machen deshalb keine Ansprüche auf irgendwelche Vorrechte. Aber auch heute noch müssen wir verlangen, daß wenigstens unsere grundsätzlichen Rechte respektiert werden. Wie man weiß, war das während des Krieges sehr oft nicht der Fall. Wir mußten uns von den nationalsozialistischen Machthabern manche Verletzung unseres Selbstbewußtseins gefallen lassen. Man kann unsren Behörden ihre damalige Nachgiebigkeit kaum vorwerfen. «Mache Fuuscht, wänd kei Hand häsch!» Heute aber, wo der Krieg vorbei ist, hat sich unsere Lage verbessert. Trotzdem lassen wir uns auch heute noch manche Demütigung gefallen, gegen die wir uns wehren könnten.

EINE solche Mißachtung der schweizerischen Würde bedeutet die französische Verordnung, gemäß der jeder Schweizer Bürger während seines Aufenthaltes in Frankreich täglich mindestens 500 französische Franken — also zirka 14 Schweizer Franken — zum offiziellen Kurs wechseln muß. Diese Bestimmung gilt

nicht für Engländer und Amerikaner, sondern nur für den schweizerischen Nachbarn.

WIR haben für die Nöte und Schwierigkeiten unserer Schwesterrepublik sicher immer volles Verständnis bewiesen. Heute noch finden in der Schweiz zahllose Franzosen, die für einige Zeit eingereist sind, bei Freunden und Bekannten gastfreie Aufnahme. Um so verletzender ist es, daß ein junger Schweizer eine Einladung von französischen Bekannten nicht annehmen darf.

DASS von dieser Regelung gewisse Ausnahmen gestattet sind, macht die Sache nur noch peinlicher. So wird zum Beispiel für Aktivmitglieder der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten diese Verpflichtung um 50% reduziert, für welches Entgegenkommen Seiner Exzellenz dem französischen Gesandten vom Zentralvorstand «der all erwärmste Dank» ausgesprochen wurde. Die jungen Künstler, die in der Regel noch nicht Mitglieder der GSMBUA sind und die einen Frankreich-Aufenthalt besonders nötig hätten, haben natürlich keinen Anteil an dieser «Vergünstigung».

DIE wirtschaftlichen Nachteile, welche dem Einzelnen aus der französischen Ausnahmebestimmung erwachsen, sind aber nicht das Entscheidende. Der Grund, warum uns die Maßnahme unseres westlichen Nachbarn so empört, liegt darin, daß wir sie als Verletzung unserer nationalen Ehre empfinden.